

## Nutzungsentschädigung für die Nutzung von öffentlichen Flächen im Innenstadtbereich

(Stand 09. November 2010)

Art der Nutzung	Nutzungseinheit	Nutzungsentschädigung in Euro (zzgl. geltender MwSt.)			
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
<b>Stellschild</b>					
max. 1 Stellschild pro Ladengeschäft	pro Stellschild	77,30			
<b>Warenauslage</b>					
	pro m <sup>2</sup> Fläche		6,40		
<b>Freisitzfläche</b>					
<i>Sommersaison: 01.04 - 30.09.</i>					
bei Beantragung der gesamten Saison (6 Monate)	pro m <sup>2</sup> Fläche		4,27		
bei Beantragung von weniger als 6 Monaten			6,40		
<i>Wintersaison: 01.10. - 31.03.</i>					
bei Beantragung der gesamten Saison oder einzelner Monate	pro m <sup>2</sup> Fläche		3,00		
<i>in Bereichen, in denen die Fußgängerläufigkeit nicht betroffen ist, kann der verringerte Gebührensatz (3,00€/m<sup>2</sup>) auch während der Sommersaison Anwendung finden</i>					
<b>Werbeaktion vor der Stätte der eigenen Leistung (Eröffnung, Jubiläum, Schließung)</b>					
maximal drei Tage	pro Tag				77,30
<b>Informationsstand von anerkannten Religionsgemeinschaften, Parteien und Schulen und/oder für wohltätige Zwecke (Gemeinnützigkeitsbescheinigung erforderlich)</b>					
maximal drei Tage im Monat					kostenfrei
<b>Informationsstand für sonstige Zwecke (bspw. Kommunen mit touristischem Angebot)</b>					
maximal drei Tage im Monat	pro Tag				7,80
<b>Informationsveranstaltung (über das Maß eines Infostands hinaus)</b>					
maximal drei Tage im Monat					77,30
<b>Tribüne/Bühne</b>					
	pro m <sup>2</sup> Fläche				0,70
<b>Verkaufswagen- u. -stand aller Art (lediglich im Rahmen von Veranstaltungen genehmigungsfähig)</b>					
	pro m <sup>2</sup> Fläche		38,60	15,50	7,80 höchstens aber 60,00

Soweit die Nutzungsentschädigung nach Einheit (m<sup>2</sup>, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.